



Akademische Fluggruppe
Zürich

BETRIEBSREGLEMENT

für den

Segelflugbetrieb

und für die

Segelflugschule der AFG.

Ausgabe 2006

Gemäss BAZL-Vorgaben inhaltlich ergänzte Neufassung vom 15. Dez. 2005

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	4
1.1	Name, Sitz und Zweck	4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Segelflugschule	4
1.4	Voraussetzung zur Teilnahme am Flugbetrieb	4
1.4.1	Bedingungen	4
1.4.2	Ausnahmen	5
1.5	Leitung	5
2	FLUGBETRIEBSORDNUNG	5
2.1	Allgemeines	5
2.1.1	Vorschriften	5
2.1.2	Organisation des Flugbetriebes auf dem Flugplatz Birrfeld	5
2.1.3	Flugzeitenerfassung	5
2.1.4	Mitarbeit im Flugbetrieb	6
2.1.5	Gesundheitliche Voraussetzungen	6
2.2	Segelflugschulung	6
2.2.1	Organisation und Durchführung	6
2.2.2	Teilnahme am Schulbetrieb	7
2.2.3	Disziplin	7
2.2.4	Ausbildungsgarantie	7
2.2.5	Auftragsverhältnis, „Schnupperflüge“	7
2.3	Trainings- und Leistungsflugbetrieb	7
2.3.1	Einweisungen	7
2.3.2	Zuteilung des Flugmaterials	8
2.3.3	Minimales Training	8
2.3.4	Kontrollflüge	8
2.3.5	Höhere Ausbildung	8
2.3.6	Doppelsitzerflüge / Passagierflüge	9
2.3.7	Bedingungen für Streckenflüge	9
2.3.8	Durchführung von Streckenflügen	9
2.3.9	Aussenstartbewilligung	10
2.4	Durchführung von Lagern	10
2.4.1	Allgemein	10
2.4.2	Rechte und Pflichten des Lagerleiters	10
2.5	Flug- und Hilfsmaterial	11
2.5.1	Flugbereitschaft	11
2.5.2	Kontroll-, Sorgfalts- und Meldepflicht	11
2.5.3	Meldung von Schadenereignissen	11
3	HAFTUNG UND VERSICHERUNGEN	12
3.1	Haftung bei Materialschäden	12
3.1.1	Allgemein	12
3.1.2	Haftungsumfang	12

3.2 Haftung der AFG	12
3.2.1 Versicherungen.....	12
3.2.2 Haftungsausschluss	13
3.2.3 Haftung bei Aussenlandungen / Landschaden	13
4 DISZIPLINARMASSNAHMEN.....	13
5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
5.1 Allgemeines	14
5.2 Anhänge	14
5.3 Anerkennung.....	14
5.4 Inkrafttreten.....	14

1 Allgemeines

1.1 Name, Sitz und Zweck

¹ Unter dem Namen Akademische Fluggruppe Zürich, nachfolgend AFG genannt, besteht mit Sitz in Zürich eine selbständige Fluggruppe als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

² Die AFG ist Mitglied

- des Akademischen Sportverbandes Zürich (ASVZ)
- des Aero-Club Aargau (AeCA), einem Regionalverband des Aero-Club der Schweiz (AeCS)
- des Segelflugverbandes der Schweiz (SFVS).

³ Die AFG bezweckt die Förderung des Flugwesens im weitesten Sinne. Im Speziellen fördert sie den Segelflugsport durch Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder in allen mit dem Segelflug zusammenhängenden Disziplinen.

1.2 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Betriebsreglement regelt den allgemeinen Segelflugbetrieb der AFG und den Betrieb der Segelflugschule der AFG.

² Das Betriebsreglement gilt sinngemäss auch für jene Piloten, die mit Privatflugzeugen am Gruppenflugbetrieb teilnehmen.

1.3 Segelflugschule

¹ Die AFG betreibt eine Segelflugschule gemäss den Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).

² Die Flugschule der AFG hat ihr Domizil auf dem Regionalflugplatz Birrfeld.

³ Fluglager, Schulungs- und andere fliegerische Aktivitäten können auch auf anderen Flugplätzen stattfinden.

⁴ Die Flugschule bezweckt die Ausbildung in allen Sparten des Segelfluges und umfasst

- die praktische und theoretische Ausbildung von Segelflugschülern bis zum Erwerb des Führerausweises für Segelflieger,
- an den Erwerb des Führerausweises anschliessende Ausbildungen wie die Erweiterung für Passagierflüge, Kunstflug, verschiedene Startarten oder Wolkenflug,
- weitere Ausbildungsstufen wie Streckenflug oder Wettbewerbsflug.

1.4 Voraussetzung zur Teilnahme am Flugbetrieb

1.4.1 Bedingungen

Am Segelflugbetrieb kann teilnehmen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Besitz des vorgeschriebenen gültigen amtlichen Ausweises,
- Aktive oder provisorische Mitgliedschaft der AFG,
- Abschluss einer persönlichen Unfallversicherung, die das Flugrisiko einschliesst,

- Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gemäss gültigem Finanzmerkblatt.

1.4.2 Ausnahmen

- ¹ Für Schnupperflüge müssen die Bedingungen nach 1.4.1 nicht erfüllt sein.
- ² Ausnahmsweise kann ein Inhaber eines gültigen Segelflieger- oder Lernausweises am Flugbetrieb teilnehmen, ohne dass er Mitglied der AFG ist. Über eine ausnahmsweise Zulassung zum Flugbetrieb entscheidet der Vorstand. Dieser legt auch die Bedingungen fest.

1.5 Leitung

- ¹ Die Gesamtleitung der Segelflugschule und des Segelflugbetriebes obliegt dem Vorstand der AFG.
- ² Im Vorstand vertritt der „Leiter der Flugabteilung (FA)“ die Belange der Segelflugschule und des allgemeinen Flugbetriebes. Er ist als „Leiter der Segelflugschule“ verantwortlich für die administrative, organisatorische und fliegerische Leitung der Segelflugschule. In dieser Funktion ist er zugleich auch deren Cheffluglehrer. Ihm unterstellt sind die Fluglehrer der AFG.

2 FLUGBETRIEBSORDNUNG

2.1 Allgemeines

2.1.1 Vorschriften

Der Flug- und Schulbetrieb der AFG wird nach den Vorschriften des BAZL und den im jeweiligen Flugplatzbetriebsreglement enthaltenen Bestimmungen über die allgemeine Flugplatzbenützung und den Flugverkehr durchgeführt.

2.1.2 Organisation des Flugbetriebes auf dem Flugplatz Birrfeld

- ¹ Zur Organisation und Überwachung des Segelflugbetriebes wird von der Flugplatzbetreiberin (AeCA) ein Flugdienstleiter bestimmt.
- ² Seine Rechte und Pflichten sind in einem von der Flugplatzbetreiberin erlassenen Pflichtenheft beschrieben. Alle am Flugbetrieb Beteiligten haben sich seinen Anweisungen zu unterziehen.
- ³ Ist kein Flugdienstleiter im Einsatz, so kann ein Segelfluglehrer seine Koordinations- und Überwachungsaufgaben übernehmen.
- ⁴ Der diensthabende Flugdienstleiter oder Segelfluglehrer ist befugt, Piloten, die gegen die Platz- oder Luftverkehrsvorschriften verstossen, vorübergehend vom Flugbetrieb auszuschliessen, unter Meldung an den Vorstand der jeweiligen Segelfluggruppe.

2.1.3 Flugzeitenerfassung

- ¹ Piloten und Flugschüler tragen ihre Flüge unmittelbar nach Beendigung des Flugbetriebes mit den vollständigen Bemerkungen in ihr Flugbuch ein. Alle

Ausbildungs-, Umschulungs- oder Einweisungsflüge sind vom Fluglehrer zu unterschreiben.

² Die betriebliche Flugzeitenerfassung erfolgt nach den Vorschriften des jeweiligen Flugplatzes. Jeder Pilot und Flugschüler ist dabei selbst dafür verantwortlich, dass seine Flüge am Ende des Flugbetriebes vollständig mit Start- und Landezeit in den Schleppzetteln, resp. der Startliste eingetragen sind. Dies gilt speziell auch bei Aussenlandungen oder Landungen auf einem andern Flugplatz.

2.1.4 Mitarbeit im Flugbetrieb

Der Flugbetrieb wird in der Regel durch die Mitarbeit aller am jeweiligen Tag an den fliegerischen Aktivitäten teilnehmenden Piloten aufrechterhalten. Die Piloten sollen nach Möglichkeit zu Beginn des Flugbetriebes auf dem Flugplatz eintreffen und diesen erst nach vollständiger Hangarierung des gesamten Materials wieder verlassen. Der Flugbetrieb soll durch kameradschaftlichen Geist und durch aktive Mitarbeit gekennzeichnet sein.

2.1.5 Gesundheitliche Voraussetzungen

¹ Unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Drogen, oder Medikamenten, welche das Urteils- oder Reaktionsvermögen beeinträchtigen, ist eine Teilnahme am Flugbetrieb strikte untersagt.

² Fühlt sich ein Pilot nicht wohl oder stellen sich Beschwerden ein, so hat er das Fliegen zu unterlassen.

³ In AFG-Segelflugzeugen ist das Rauchen untersagt.

2.2 Segelflugschulung

2.2.1 Organisation und Durchführung

¹ Die Segelflugschulung wird nach den Richtlinien und Bestimmungen des BAZL durchgeführt.

² Die Schulung findet in der Regel an bezeichneten Wochenenden statt. Bei Bedarf kann auch an zusätzlichen Tagen geschult werden. Zudem können bei genügendem Interesse ein- oder mehrwöchige Schulungslager durchgeführt werden.

³ Die Schulung und Weiterbildung kann auch auf anderen Flugplätzen stattfinden.

⁴ Der Cheffluglehrer erstellt für die Schulung eine Einsatzliste, die den Fluglehrerdienst für die Saison festlegt.

⁵ Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Segelflugschulung ist der jeweils diensthabende Segelfluglehrer. Er bestimmt, welches Material für die Schulung zum Einsatz kommt.

⁶ Es kann auch gruppenfremdes Material eingesetzt werden, soweit entsprechende Abkommen abgeschlossen wurden und das Flugmaterial zur Schulung zugelassen ist.

2.2.2 Teilnahme am Schulbetrieb

¹ Den Schülern wird empfohlen, regelmässig am Schulbetrieb teilzunehmen. Sie haben sich pünktlich zu den angesetzten Zeiten einzufinden. Im Verhinderungsfalle haben sie den Fluglehrer frühzeitig vor dem vereinbarten Schulungstermin zu informieren.

² Ohne zwingende Gründe sollen Schüler den Flugbetrieb nicht vor dessen Beendigung und der vollständigen Hangarierung des Materials verlassen. Für ein vorzeitiges Verlassen hat der Flugschüler zum frühest möglichen Zeitpunkt das Einverständnis des diensthabenden Fluglehrers einzuholen.

2.2.3 Disziplin

¹ Die Flugschüler haben die Weisungen des Fluglehrers strikte zu befolgen.

² Schulflüge dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht eines aktiven Fluglehrers ausgeführt werden. Für jeden einzelnen Soloflug bedarf es eines Flugauftrages durch den Fluglehrer.

³ Als Schüler gelten auch brevetierte Piloten, die an einer Weiterbildung für Kunst- oder Instrumentenflug bzw. andere Startarten teilnehmen, oder sich auf ein Flugzeugmuster einweisen lassen.

2.2.4 Ausbildungsgarantie

¹ Die AFG übernimmt keine Gewähr für eine erfolgreiche Ablegung der Prüfungen zum Erwerb der verschiedenen Flugausweise oder Erweiterungen.

² Bei unbefriedigendem Verlauf der Schulung behält sich die AFG vor, die weitere Ausbildung eines Schülers einzustellen.

2.2.5 Auftragsverhältnis, „Schnupperflüge“

¹ Schulflüge im Sinne dieses Reglementes, auch solche für eine höhere Ausbildungsstufe sowie für Muster- oder Streckenflugeinweisungen am Doppelsteuer mit einem AFG-Fluglehrer, gelten immer als Flüge im stillschweigenden Auftrag der AFG.

² Als Schulflüge gelten auch ausdrücklich so genannte „Schnupperflüge“ mit Personen, die sich für eine fliegerische Ausbildung interessieren. Das Mindestalter für Schnupperflug-Teilnehmer beträgt 15 Jahre. Schnupperflüge werden immer am Doppelsteuer mit einem Fluglehrer durchgeführt.

2.3 Trainings- und Leistungsflugbetrieb

2.3.1 Einweisungen

¹ Ein Pilot mit gültigem Führerausweis für Segelflugzeuge darf nur diejenigen Flugzeugmuster der AFG fliegen, auf die er unter Aufsicht eines Fluglehrers und gemäss den Richtlinien des BAZL eingewiesen wurde.

² Wenn eine Einweisung nicht unter der Aufsicht eines AFG-Fluglehrers erfolgt ist, so muss der betroffene Pilot beim Leiter der FA die Berechtigung einholen, das entsprechende Muster auch in der AFG zu fliegen.

³ Der AFG-Vorstand erlässt für die Einweisungen auf AFG-Flugzeuge ergänzende Bedingungen und Richtlinien (siehe *Trainings-, Umschulungs- und Streckenflugreglement* der AFG).

⁴ Die Bewilligung für jede Einweisung ist beim Leiter der FA einzuholen. Dieser entscheidet auf Grund des Trainingsstandes und nötigenfalls nach Rücksprache mit weiteren Fluglehrern.

2.3.2 Zuteilung des Flugmaterials

¹ Die Anmeldung auf ein bestimmtes Flugzeug erfolgt in der Regel am morgendlichen gruppen-internen Briefing.

² Die Zuteilung des Flugmaterials soll einvernehmlich erfolgen, unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung auf Leistungs-, Trainings- und Schulflüge. Bei Uneinigkeit hat der diensthabende Fluglehrer oder das ranghöchste anwesende Vorstandsmitglied den Stichentscheid.

³ Zu spät zum Flugbetrieb erscheinende Piloten haben kein Anrecht auf Zuteilung eines Flugzeuges.

⁴ Der Vorstand bezeichnet nötigenfalls das während den Betriebszeiten der Segelflugschulung für Schulflüge reservierte Material.

2.3.3 Minimales Training

Ein Pilot mit gültigem Führerausweis für Segelflugzeuge darf nur Flüge auf AFG-Flugzeugen durchführen, für die er das im *Trainings-, Umschulungs- und Streckenflugreglement* der AFG vorgeschriebene minimale Training ausweisen kann.

2.3.4 Kontrollflüge

¹ Piloten, die neu bei der AFG fliegen, müssen vor der ersten Benützung eines AFG-Flugzeuges einen Checkflug am Doppelsteuer mit einem AFG-Fluglehrer bestehen.

² Piloten mit niedrigem Trainingsstand oder einer Trainingslücke müssen einen Flug unter Aufsicht eines AFG-Fluglehrers oder einen Checkflug am Doppelsteuer bestehen. Es gelten die diesbezüglichen Richtlinien des BAZL und die im *Trainings-, Umschulungs- und Streckenflugreglement* der AFG enthaltenen ergänzenden Bestimmungen.

³ Piloten, deren fliegerisches Können zu Bedenken Anlass gibt, sind von einem AFG-Fluglehrer am Doppelsteuer zu überprüfen. Der Fluglehrer entscheidet selbständig über allfällige unmittelbare Massnahmen. Bei schwerwiegenden Beanstandungen ist der Leiter der FA zu informieren. Er entscheidet über weitere Massnahmen.

2.3.5 Höhere Ausbildung

¹ Piloten mit geringer Flugerfahrung müssen ihre ersten Dauer- und Streckenflüge mit einem AFG-Fluglehrer vorbesprechen. Dieser hat auch zu prüfen, ob der Ausbildungsstand des Piloten für die Durchführung des Flugvorhabens angemessen ist. Die genauen Bestimmungen hierzu sind

dem *Trainings-, Umschulungs- und Streckenflugreglement* der AFG zu entnehmen.

²Für die Schulung und eigenständige Ausführung von Akrobatik- und Wolkenflügen sind die Vorschriften des BAZL massgebend. Der Vorstand kann Flugzeuge bestimmen, mit denen trotz entsprechender amtlicher Zulassung und Instrumentierung kein Kunstflug zulässig ist.

2.3.6 Doppelsitzerflüge / Passagierflüge

¹Bei Doppelsitzerflügen sitzt der Kommandant vorne. Dies gilt sowohl für Passagierflüge als auch für Doppelsitzerflüge mit zwei Piloten mit gültigem Ausweis. Die einzige Ausnahme besteht bei Schulungsflügen im Auftrag der AFG gemäss 2.2.5.

²Der Kommandant ist in der Startliste / auf dem Startzettel einzutragen.

2.3.7 Bedingungen für Streckenflüge

¹Ein Pilot darf einen Streckenflug nur dann durchführen, wenn er

- die Streckenflugbewilligung auf dem benutzten Flugzeugtyp besitzt und
- das im *Trainings-, Umschulungs- und Streckenflugreglement* vorgeschriebene aktuelle Training nachweisen kann.

²Für die Erteilung von Streckenflugbewilligungen ist das *Trainings-, Umschulungs- und Streckenflugreglement* der AFG massgebend.

³Streckenflugbewilligungen werden vom Leiter der FA ausgestellt.

⁴Alle Flüge ausserhalb des Flugplatzbereiches gelten als Streckenflüge.

⁵Als Flüge innerhalb Flugplatzbereich gelten Flüge im ständigen Trichterbereich des Startflugplatzes. Sie sind derart zu planen und durchzuführen, dass der Startflugplatz jederzeit sicher im Gleitflug erreicht werden kann.

⁶Nach einer Aussenlandung ohne entsprechende Streckenflugbewilligung hat der Pilot dem Leiter der FA unaufgefordert innert zweier Wochen einen schriftlichen Flugbericht abzugeben. Weitere Massnahmen können vom Leiter der FA angeordnet werden.

2.3.8 Durchführung von Streckenflügen

¹Für die Durchführung von Streckenflügen ist das *Trainings-, Umschulungs- und Streckenflugreglement* der AFG massgebend.

²Streckenflüge sind gründlich vorzubereiten. Alle nötigen Dokumente sind auf ihre Gültigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren und im Flugzeug mitzuführen.

³Der Pilot hat den Rücktransport vor dem Start zu organisieren. Er kontrolliert auch das benötigte Transportmaterial inklusive Fahrzeug-Ausweise.

⁴Streckenflüge sind so zu planen und durchzuführen, dass eine Landung auf einem Flugplatz oder einem geeigneten Landefeld jederzeit mit der notwendigen Sicherheit und Reserve möglich ist.

⁵Falls vorhanden, soll ein mobiles Telefon eingeschaltet mitgeführt werden. Die Nummer ist vor dem Start in der Startliste einzutragen oder bei der Rückholmannschaft zu deponieren. Diese Massnahmen kann die Ortung eines vermissten Flugzeuges erleichtern.

⁶ Nach der Landung ist das Flugzeug zu sichern. Anschliessend hat sich der Pilot sofort mit dem Startflugplatz und der Rückholmannschaft in Verbindung zu setzen. Weiter hat er dafür zu sorgen, dass Landezeit und Landeort in der Startliste des Startflugplatzes eingetragen werden. Sodann sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Verlad und Rücktransport des Flugzeuges bei Eintreffen der Rückholmannschaft speditiv durchführen zu können.

2.3.9 Aussenstartbewilligung

Will ein Pilot mit einem Flugzeug der AFG ausserhalb eines Lagers auf einem auswärtigen Flugplatz fliegen, so muss er für einen einzelnen Tag oder ein Wochenende (inkl. Feiertage) eine Bewilligung des Präsidenten, Vizepräsidenten oder des Leiters der FA einholen. Für eine längere Dauer ist ein Vorstandsbeschluss nötig. Der Pilot muss für das betreffende Flugzeug die Streckenflugbewilligung besitzen. Die durchgeführten Flüge sind anschliessend unaufgefordert innert zweier Wochen dem Leiter der FA zu melden.

2.4 Durchführung von Lagern

2.4.1 Allgemein

¹ Eine beliebige Anzahl von AFG-Mitgliedern kann mit gruppeneignen Flugzeugen ein Lager durchführen. Beabsichtigte Lager sind dem Vorstand frühzeitig, in der Regel vor der Jahres-„Flugzeugverteilungssitzung“ anzumelden.

² Der Vorstand ist besorgt für eine ausgewogene Verteilung des Flugmaterials zwischen den einzelnen Lagern und dem Flugbetrieb im Birrfeld. In begründeten Fällen kann er die Durchführung eines Lagers ablehnen.

³ Für jedes Lager muss aus den Reihen der Teilnehmer ein Lagerleiter bestimmt und dem Vorstand gemeldet werden.

⁴ Spätestens 10 Tage vor Beginn eines Lagers muss der Lagerleiter dem Leiter der FA eine vollständige Teilnehmerliste zustellen. Der Leiter der FA behält sich bei wenig erfahrenen Piloten Einschränkungen oder spezielle Auflagen vor.

2.4.2 Rechte und Pflichten des Lagerleiters

¹ Der Lagerleiter ist gegenüber der AFG verantwortlich für das dem Lager zugeteilte Flug- und Hilfsmaterial. Er organisiert dessen sicheren Hin- und Rücktransport.

² Er vertritt die Interessen der Lagerteilnehmer und der AFG vor Ort und pflegt den Kontakt zu den örtlichen Instanzen.

³ Er ist verantwortlich für die Organisation eines sicheren und geordneten Flugbetriebes nach den örtlichen Vorschriften und nach dem AFG-Betriebsreglement.

⁴ Er führt eine Liste der Notfalladressen und Mobiltelefon-Nummern sämtlicher Lagerteilnehmer.

⁵ Er kann Piloten, die gegen die Platz- und Luftverkehrsvorschriften oder gegen AFG-Reglemente verstossen vom Flugbetrieb ausschliessen, unter Meldung an den Vorstand der AFG.

⁶ Er liefert dem Leiter der FA nach Beendigung des Lagers unaufgefordert innert zweier Wochen eine vollständige Flugzeitenkontrolle über die im Lager auf den AFG-Flugzeugen durchgeführten Flüge ab.

2.5 Flug- und Hilfsmaterial

2.5.1 Flugbereitschaft

¹ Der Materialwart ist verantwortlich für die Flugbereitschaft des Flugmaterials der AFG. Er bezeichnet das zum Flugbetrieb zugelassene Flug- und Hilfsmaterial.

2.5.2 Kontroll-, Sorgfalts- und Meldepflicht

¹ Jeder Pilot und Flugschüler hat sich anhand der Bordpapiere eingehend über den Zulassungsbereich des von ihm geflogenen Flugzeuges zu informieren. Er hat weiter zu prüfen, ob das Flugzeug zum Zeitpunkt des beabsichtigten Fluges zum Betrieb zugelassen ist.

² Jeder Pilot und Flugschüler hat das von ihm benutzte Flugzeug vor dem Beginn des Flugbetriebes persönlich einer Montage- und Funktionskontrolle zu unterziehen. Vom Zeitpunkt der Übernahme bis Rückgabe trägt der Pilot für das Flugzeug und dessen Ausrüstung die volle Verantwortung.

³ Piloten und Flugschüler sind verpflichtet, dem Flugmaterial grösste Sorge zu tragen. Segelflugzeuge, die durch Regen, Schnee oder Tau nass geworden sind, müssen zur Hangarierung abgetrocknet werden. Dabei ist auch das Innere der Zelle auf eingedrungenes Wasser zu kontrollieren.

⁴ Die Flugzeuge sind so zu parkieren und zu sichern, dass sie durch Windböen nicht gefährdet sind. Capots sind zu schliessen und zu verriegeln, Kuller sind zu entfernen. Fallschirme und elektronische Geräte sind vor Feuchtigkeit und direkter Sonnenbestrahlung zu schützen.

⁵ Die Einzelheiten über die Benützung des Materials der AFG inklusive Autos und Anhänger sind im *Materialreglement* der AFG festgelegt.

2.5.3 Meldung von Schadenereignissen

¹ Piloten und Flugschüler sind verpflichtet, Schadenereignisse im Flugbetrieb oder festgestellte Mängel am Flugmaterial unverzüglich dem Fluglehrer, dem Materialwart, oder falls dieser nicht erreichbar ist, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten zu melden.

² Bei Schadenereignissen hat der betroffene Pilot zudem in einem schriftlichen Bericht zum Ereignis Stellung zu nehmen. Dieser Bericht ist möglichst bald dem Leiter der FA und, insbesondere wenn Leistungen aus der Kaskoversicherung der AFG beansprucht werden, auch dem Präsidenten zuzustellen. Ansonst kann kein Anspruch auf Leistungen aus dieser Versicherung geltend gemacht werden.

³ Flugunfälle sind vorschriftsgemäss unverzüglich via Einsatzleitung der REGA dem Büro für Flugunfalluntersuchungen (BFU) zu melden.

3 Haftung und Versicherungen

3.1 Haftung bei Materialschäden

3.1.1 Allgemein

Jeder Pilot ist grundsätzlich für alle von ihm verursachten Schäden an dem ihm anvertrauten Material haftbar.

3.1.2 Haftungsumfang

Der im Schadenfall vom Piloten zu tragende Schadenanteil wird durch das *Versicherungsreglement* der AFG geregelt.

3.2 Haftung der AFG

3.2.1 Versicherungen

3.2.1.1 Versicherungsreglement

Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Versicherungsleistungen sowie deren Höhe werden jeweils im *Versicherungsreglement* festgehalten, das allen aktiven Piloten und Flugschülern ausgehändigt wird.

3.2.1.2 Betriebshaftpflichtversicherung

Die AFG führt eine Betriebshaftpflichtversicherung, in der folgende Risiken aus der statutengemässen Tätigkeit der Gruppe versichert sind:

- a) als Eigentümer und Benützer der dem Vereinsbetrieb dienenden Gebäuden, Anlagen und Geräten,
- b) aus dem Gebrauch von Seilwinden und Schleppseilen,
- c) aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, welche ausschliesslich auf dem Flugfeldareal ohne Kontrollschilder verwendet werden; eine Versicherungsdeckung ist nur bei vorhandenem, gültigen Führerausweis gegeben,
- d) Fluglehrer bei Flügen im stillschweigenden Auftrag der Segelflugschule.

3.2.1.3 Dritthaftpflichtversicherung

¹Die AFG Für schliesst für alle ihre Flugzeuge die gesetzlich vorgeschriebene Dritthaftpflichtversicherung ab.

²Jeder Pilot ist selbst dafür verantwortlich, dass der vorgeschriebene Versicherungsnachweis an Bord des benützten Flugzeuges mitgeführt wird.

³Bei Passagierflügen haftet der Pilot gemäss Lufttransportverordnung in unbegrenzter Höhe für Schadensforderungen des Passagiers, welche die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsdeckung übersteigen oder von der Versicherung wegen grobem Verschulden des Piloten nicht übernommen werden.

3.2.1.4 Unfallversicherung

Jeder Pilot muss für eine eigene Unfallversicherung besorgt sein.

3.2.1.5 Kaskoversicherungen

Schäden am Material der AFG werden in der Regel über die Kasko-Eigenversicherung, allenfalls ergänzend auch durch eine Kasko-Fremdversicherung, sowie für Elementarschäden durch eine Stilliege-Versicherung gedeckt.

3.2.2 Haftungsausschluss

Die AFG lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede weitere, von den bestehenden Versicherungen nicht gedeckte Haftung für Schäden ab, die einem Piloten, Flugschüler, Passagier oder Dritten aus dem Flugbetrieb entstehen können.

3.2.3 Haftung bei Aussenlandungen / Landschaden

¹ Entsteht bei einer Aussenlandung Drittschaden und hat die AFG als Halterin des Segelflugzeuges für die Deckung des Schadens aufzukommen, so kann sie den durch die Versicherung nicht gedeckten Schadenbetrag vom Piloten zurückverlangen.

² Landschadenforderungen kleineren Umfanges sollen nach Möglichkeit an Ort und Stelle gütlich geregelt werden.

4 Disziplarmassnahmen

¹ Missachtung von gesetzlichen Bestimmungen, Weisungen und Richtlinien sind dem BAZL und dem Leiter der FA zu melden.

² Der vorübergehende Ausschluss vom Flugbetrieb kann durch Beschluss des Vorstandes der AFG verhängt werden, wenn Piloten oder Flugschüler

- trotz Mahnung den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen,
- gegen die Luftverkehrs- oder internen Betriebsvorschriften verstossen,
- die Weisungen des Flugdienstleiters oder Fluglehrers nicht befolgen,
- das Material unsachgemäss behandeln oder sich
- unkameradschaftlich verhalten.

³ In zwingenden Fällen kann der Flugdienstleiter, ein Fluglehrer, ein Vorstandsmitglied und in Lagern auch der Lagerleiter als vorsorgliche Massnahme den sofortigen Ausschluss vom Flugbetrieb verfügen unter Meldung an den Vorstand und den Leiter der FA. Letzterer entscheidet nach Anhörung des Fehlbaren und nach Rücksprache mit dem Vorstand definitiv über die zu treffenden Massnahmen und gegebenenfalls deren Dauer.

⁴ Bei wiederholten oder schweren Verstössen kann der Vorstand den Fehlbaren statutengemäss aus der AFG ausschliessen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Allgemeines

In allen Fällen, die vom vorliegenden Reglement nicht erfasst werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften und Reglemente sowie allfällige Beschlüsse des Vorstandes der AFG.

5.2 Anhänge

Die Anhänge über die

- Tarifordnung (*Finanzreglement und Finanzmerkblatt*),
- Versicherungsleistungen (*Versicherungsreglement*),
- Einweisungsbestimmungen, Streckenflugreglement, (*Trainings-, Umschulungs- und Streckenflugreglement*)

oder über weitere Themen in ihrer jeweils gültigen Fassung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Betriebsreglementes.

5.3 Anerkennung

¹ Das vorliegende Reglement ist allen Mitgliedern und Segelflugschülern vor der Aufnahme jeglicher fliegerischer Tätigkeit auf Flugmaterial der AFG zur Kenntnis zu bringen.

² Automatisch mit der Aufnahme einer fliegerischen Tätigkeit anerkennt ein Pilot oder Flugschüler die vorliegenden Bestimmungen im vollen Umfang.

5.4 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 17.4.1975 und tritt nach Genehmigung durch das BAZL in Kraft

Akademische Fluggruppe Zürich
Für den Vorstand

Zürich, den 15. Dez. 2005

Der Obmann



Dominic Windisch


Genehmigt, soweit es die Belange
der Schulung betrifft.

Bern, den 17. Dez. 2005



Federal Office for Civil Aviation
Surveillance Flight Operations
M. Barras, Flight Inspector

Der Leiter der Flugabteilung



Rudolf Ackermann